

Inhaltsverzeichnis

16.06.2015 Sitzung des Ausschusses für Schule, Soziales und demographischen Wandel

Sitzungsdokumente

Einladung Ausschüsse
Niederschrift ö. ASS 13.01.2015
Niederschrift ö. ASS 25.03.2015

Vorlagendokumente / Antragsdokumente

Top Ö 5	Überprüfung besonders gefährlicher Schulwege	Vorlage: 279/2015-4
	Vorlage	
Top Ö 7	Antrag der FDP-Fraktion vom 13.04.2015 betr. Unterbringung von Flüchtlingen	Vorlage: 266/2015-6
	Antragsvorlage	
	Vorlage: 266/2015-6	Vorlage: 266/2015-6
	Antrag	
	Vorlage: 266/2015-6	Vorlage: 266/2015-6
	Ergänzung zur Vorlage Nr. 266-2015-6	
Top Ö 10	Mitteilung betr. Prüfung der Beitragsstaffelung in Anlehnung an die Satzung für den Kindergarten- und Elementarbereich	Vorlage: 349/2015-4
	Vorlage ohne Beschluss	
	Vorlage: 349/2015-4	Vorlage: 349/2015-4
	Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege	

Einladung



Sitzung Nr.	42/2015
ASS Nr.	3/2015

An die Mitglieder
des **Ausschusses für Schule, Soziales und demographischen Wandel**
der Stadt Bornheim

Bornheim, den 02.06.2015

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur nächsten Sitzung des **Ausschusses für Schule, Soziales und demographischen Wandel** der Stadt Bornheim lade ich Sie herzlich ein.
Die Sitzung findet am **Dienstag, 16.06.2015, 18:00 Uhr, in der Aula der Europaschule Bornheim, Goethestraße 1, 53332 Bornheim**, statt.
Die Tagesordnung habe ich im Benehmen mit dem Bürgermeister wie folgt festgesetzt:

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Entgegennahme der Niederschriften über die Sitzungen Nr. 02/2015 vom 13.01.2015 und Nr. 25/2015 vom 25.03.2015	
5	Überprüfung besonders gefährlicher Schulwege	279/2015-4
6	Gemeinsamer Antrag der Fraktionen CDU, Bündnis 90/Grüne und FDP vom 17.05.2015 (Eingang 21.05.2015) betr. Weiterfinanzierung der Schulsozialarbeit im Stadtgebiet Bornheim	353/2015-4
7	Antrag der FDP-Fraktion vom 13.04.2015 betr. Unterbringung von Flüchtlingen (Rat 07.05.2015)	266/2015-6
8	Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 24.05.2015 betr, integratives und generationsübergreifendes Quartier	358/2015-SBO
9	Mitteilung / Halbjahresbericht des Bürgermeisters (Bereich ASS)	248/2015-1
10	Mitteilung betr. Prüfung der Beitragsstaffelung in Anlehnung an die Satzung für den Kindergarten- und Elementarbereich	349/2015-4
11	Mitteilung betr. Sachstand der Baumaßnahmen an den städtischen Schulen	
12	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
13	Anfragen mündlich	
	<u>Nicht-öffentliche Sitzung</u>	
14	Vergabe des Auftrages für Dachklempnerarbeiten am Forum der Mertener Schulen	269/2015-1
15	Besetzung der Schulleitungsstelle an dem Alexander-von-Humboldt-Gymnasium Bornheim	354/2015-4
16	Besetzung der Schulleitungsstelle an der Wendelinus-Schule Sechtem	355/2015-4

17	Standorte für Übergangwohnheime und Wohnheime für Flüchtlinge	352/2015-6
18	Angemietete Objekte als Unterkunft für Flüchtlinge	331/2015-6
19	Ankauf einer Immobilie in der Eupenerstraße 6, Bornheim-Sechtem zur Unterbringung von Flüchtlingen	333/2015-6
20	Ankauf einer Teilfläche von ca. 1.275 qm aus der Liegenschaft Gemarkung Merten, Flur 19, Flurstück 104 sowie ca. 236 qm aus dem Flurstück 29	332/2015-6
21	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
22	Anfragen mündlich	

Mit freundlichen Grüßen

Gezeichnet:

Wilfried Hanft
(Vorsitzende/r)

beglaubigt:


(Verwaltungsfachwirt)

Schriftführerin

Rignanese, Valentina

Nicht anwesend (entschuldigt)

Bandel, Helga	CDU-Fraktion
Flamme, Christina	CDU-Fraktion
Krüger, Ute	SPD-Fraktion
Pütz, Wolfgang Pfarrer	kath. Kirche
Scherer, Uta	Hauptschule
Sonntag, Simon	Stadtschülervertretung
Velten, Konrad	CDU-Fraktion
Walter, Michael	FDP-Fraktion
Woesten, Frank	Bündnis90/Grüne-Fraktion

Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Erweiterung Sekundarschule Merten	762/2014-4
5	Ausschreibung der geplanten Sanierung der Lüftungsanlage am AvH-Gymnasium der Stadt Bornheim	660/2014-6
6	Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 17.12.2014 (Eingang 18.12.2014) betr. Stärkung des Jugendparlaments	028/2015-4
7	Anfrage der Fraktion ABB vom 18.11.2014 betr. Konzept Flüchtlingsarbeit in Bornheim	737/2014-5
8	Anfrage der CDU-Fraktion vom 19.12.2014 betr. Finanzieller Hilfe des Bundes bei Flüchtlingskosten	033/2015-5
9	Mitteilung betr. Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I aus dem Ortsteil Sechtem zum Schulstandort Merten	754/2014-4
10	Mitteilung betr. Sachstand zu baulichen Maßnahmen	761/2014-4
11	Mitteilung betr. Inklusion in Bornheim	031/2015-4
12	Mitteilung betr. Bornheim-Ausweis	039/2015-5
13	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
14	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

AV Wilfried Hanft eröffnet die Sitzung des Ausschusses für Schule, Soziales und demographischen Wandel der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel beschlussfähig ist.

Die Tagesordnung der öffentlichen Sitzung wird in folgender Reihenfolge behandelt:
TOP 1 – 8, 10 – 14.

	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	

Frau Rignanese ist bereits zur Schriftführerin bestellt.

2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
----------	---	--

Herr Sigl wurde als neu gewähltes stv. Mitglied durch den AV Herr Hanft eingeführt und in feierlicher Form zur gesetzmäßigen und gewissenhaften Wahrnehmung seiner Aufgaben verpflichtet, indem er durch Erheben von seinem Platz, während sich auch alle anderen Anwesenden von Ihren Plätzen erheben, sein Einverständnis mit folgender Formel bekundet:

„Ich verpflichte mich, dass ich meine Aufgaben nach bestem Wissen und Können wahrnehmen, das Grundgesetz, die Verfassung des Landes und die Gesetze beachten und meine Pflichten zum Wohle der Stadt erfüllen werde.“

3	Einwohnerfragestunde	
----------	-----------------------------	--

Die Einwohnerfragestunde entfällt, da keine Fragen vorliegen.

4	Erweiterung Sekundarschule Merten	762/2014-4
----------	--	-------------------

Der Architekt Martin Humperdinck stellte unterschiedliche Varianten der Realisierung für eine Erweiterung der Heinrich-Böll-Sekundarschule vor.

Präsentation bezüglich Erweiterung Sekundarschule Merten siehe Anlage.

Beschluss:

Der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel empfiehlt dem Rat, die Planungen für die Erweiterung der Sekundarschule Merten fortzuführen und die hierfür erforderlichen Mittel im Haushalt zur Verfügung zu stellen.

- Einstimmig -

5	Ausschreibung der geplanten Sanierung der Lüftungsanlage am AvH-Gymnasium der Stadt Bornheim	660/2014-6
----------	---	-------------------

Beschluss:

Der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel nimmt die Ausführungen zu den Kosten der geplanten Sanierung der Lüftungsanlage am AvH-Gymnasium der Stadt Bornheim zur Kenntnis.

- Einstimmig -

6	Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 17.12.2014 (Eingang 18.12.2014) betr. Stärkung des Jugendparlaments	028/2015-4
----------	--	-------------------

Beschluss:

Der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel greift die Anregungen aus dem Antrag von Bündnis 90/DIE GRÜNEN auf und beauftragt die Verwaltung, sie bei der Vorbereitung zur Wahl und der Arbeit mit dem neuen Kinder- und Jugendparlament zu berücksichtigen.

- Einstimmig -

7	Anfrage der Fraktion ABB vom 18.11.2014 betr. Konzept Flüchtlingsarbeit in Bornheim	737/2014-5
----------	--	-------------------

- Kenntnis genommen -

8	Anfrage der CDU-Fraktion vom 19.12.2014 betr. Finanzieller Hilfe des Bundes bei Flüchtlingskosten	033/2015-5
----------	--	-------------------

- Kenntnis genommen -

9	Mitteilung betr. Beförderung von Schülerinnen und Schülern der Sekundarstufe I aus dem Ortsteil Sechtem zum Schulstandort Merten	754/2014-4
----------	---	-------------------

Der Tagesordnungspunkt wurde in den Haupt- und Finanzausschuss verwiesen.

10	Mitteilung betr. Sachstand zu baulichen Maßnahmen	761/2014-4
-----------	--	-------------------

Mitteilung des ersten Beigeordneten Herrn Schier:

1. Grundschule Hersel:
Seit längerer Zeit wird die Schule saniert. Dieses Jahr soll die Sanierung abgeschlossen werden.
2. Schulstandort Merten:
Die Sanierung der Dächer wird in 2015 fortgesetzt.
3. Toilettenanlage in Bornheimer Schulen:
Soll organisatorisch und baulich umgesetzt werden.
4. Technische und sicherheitsrelevante Systeme in allen Bornheimer Schulen:
Sollen überprüft werden und festgestellte Mängel behoben werden.
5. Toilettensituation Europaschule:
Der Auftrag zur Sanierung wurde erteilt aber bisher nicht ausgeführt. Dies soll in 2015 umgesetzt werden.
6. Brandschaden Europaschule
Es lag nicht nur der Brandschaden vor sondern auch ein Wasserschaden. Der durch die Löscharbeiten der Feuerwehr entstanden ist. Es wurde weiterhin ein bisher unentdeckter Leitungswasserschaden im Boden festgestellt. Die genaue Lokalisierung war nicht möglich so dass die Trinkwasserversorgung für den kompletten Bauabschnitt neugelegt werden muss. Im März sollen die Schäden endgültig behoben sein.
7. Grundschule Walberberg:
Die Schulsekretärin und die Schulleitung teilen sich ein Büro. Das Schulleitungsbüro und das Sekretariat sollen räumlich getrennt werden. Die Maßnahme soll in Zusammenarbeit mit der Fachkraft für Arbeitssicherheit im ersten Quartal 2015 durchgeführt werden.
8. Grundschule Merten:
Es werden zusätzliche Raumkapazitäten aufgrund steigender Nachfrage an OGS-Plätzen benötigt. Es wird nach Lösungsmöglichkeiten gesucht.

- Kenntnis genommen -

- Kenntnis genommen -

AM Becker:

Kann der Schulausschuss sich vorstellen, die Aufnahmekapazität an Bornheimer Schulen für Kinder mit einem festgestellten sonderpädagogischen Förderbedarf zu begrenzen?

Die Anzahl der Kinder mit Förderbedarf pro Klasse die bisher von der Bezirksregierung empfohlen wird ist 3. Herr Becker weist darauf hin, dass man allen Schülern, sprich mit Förderbedarf und ohne, so nicht mehr gerecht werden könne. Es sollen Voraussetzungen geschaffen werden damit die Schule allen Schülern gerecht werden wird und Inklusion somit umgesetzt werden kann.

Ist es möglich dass der Ausschuss die Schulen beim Thema „Inklusion“ unterstützen kann?

AM Scheuer:

Bestätigt die Aussage von Herrn Becker. Auch in den Grundschulen ist diese Situation gegeben.

AM Züge:

Frage an die Verwaltung: Ist es möglich rechtzeitig zum Aufnahmeverfahren zum nächsten Schuljahr eine diesbezügliche Vorlage zu erstellen?

Antwort:

Die Antwort zu dem Schreiben des Bürgermeisters an die Ministerpräsidenten ist bisher nicht erfolgt. Die Verwaltung weist auf die Sitzung vom 5.02.2014 hin. Dort wurde zu Protokoll gegeben: Sollte die Lehrerkapazität in der Förderpädagogik reduziert werden, würden Schulleitungen und Schulträger die Aufnahmekapazität neu definieren und dem anpassen. Ein Aufrechterhalten der Aufnahmekapazität ohne Anpassung der Personalreduzierung würde die Schulen treffen und wäre sowohl aus pädagogischer Sicht und aus Schulträgerperspektive nicht zu verantworten.

Im März kommt die Vorlage dazu. Die Verwaltung weist daraufhin, dass nichts pauschal vorgeschlagen wird, sondern das auf die einzelnen Situationen eingegangen werden muss.

- Kenntnis genommen -

Zusatzfragen

AM Züge:

Erwachsene bekommen im Hallenfreizeitbad einen vergünstigten Eintritt. Warum unterstützen wir keine Jugendlichen?

Antwort:

Die Verwaltung prüft das.

AM Schnitker:

Es geht um den 1 € für das Mittagessen, der nicht vom Bildungs- und Teilhabepaket gedeckt wird. Würde es begrüßen wenn der 1 € übernommen wird.

Antwort:

Herr Schnapka weist noch auf die Spendenaktion „Jet ze müffele“ hin. Aus diesem Konto kann ein Ausgleich finanziert werden. Aber ein Restbetrag von 50 Cent pro Mittagessen sollte als Eigenanteil bestehen bleiben. Damit der Wert eines Mittagessens bestehen bleibt. Bisher waren alle Antragssteller mit dieser Lösung zufrieden. Er bittet diese Lösung bestehen zu lassen außer bei außerordentlichen Belastungssituationen in den Familien.

13	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
-----------	---	--

Mitteilungen mündlich:

Herr Schnapka:

In der Beschlussfassung des Rates war vorgesehen, die Beschlussfassung zur Errichtung von zwei Übergangsheimen und die entsprechende Vergabe im ASS zu beraten. Da ist ein Fehler passiert. Die Vorlage ist für die nächste Ratssitzung vorgesehen nicht für den ASS. Bitte um Verständnis.

Frau Dr. Engelhart berichtet über den Stand der internationalen Förderklasse am A-v-H-Gymnasium. Seit Oktober besteht diese Klasse mit inzwischen 6 Kindern. Es stehen noch 8 weitere Kinder in der Warteschlange. Die Kinder sind zwischen 11 und 15 Jahre alt und kommen aus unterschiedlichen Ländern. Unterstützung gibt es von der Bürgerstiftung und dem Förderverein um die Kinder entsprechend auszustatten.

Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen

Keine.

14	Anfragen mündlich	
-----------	--------------------------	--

Keine.

Ende der Sitzung: 20:30 Uhr

gez. Wilfried Hanft
Vorsitz

gez. Valentina Rignanese
Schriftführung

Over, Willi
 Schier, Manfred Erster Beigeordneter
 Schnapka, Markus Beigeordneter

Schriftführerin
 Romauer, Susanne

Nicht anwesend (entschuldigt)

Bandel, Helga	CDU-Fraktion
Bastert, Elke	Stadtschulpflegschaft
Decker, André	Förder-/Verbundschule
Dresen, Hermann-Josef	UWG/Forum-Fraktion
Geschwind, Astrid	Sekundarschule
Nickel, Gabriele	Ev. Kirche
Pütz, Wolfgang Pfarrer	kath. Kirche
Sonntag, Simon	Stadtschülervertretung
Walter, Michael	FDP-Fraktion
Woesten, Frank	Bündnis90/Grüne-Fraktion

Tagesordnung

TOP	Inhalt	Vorlage Nr.
	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	
2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
3	Einwohnerfragestunde	
4	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 67/2014 vom 18.11.2014	
5	Bildung von Eingangsklassen an den Grundschulen im Schulträgerbereich der Stadt Bornheim zum Schuljahr 2015/16	075/2015-4
6	4. Änderung der Satzung über die Erhöhung von Elternbeiträgen im Rahmen der offenen Ganztagschule	122/2015-4
7	Vorübergehende Unterbringung von Flüchtlingen	178/2015-5
8	Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf	139/2015-4
9	Mitteilung betr. Zukunftswerkstatt 2014	149/2015-4
10	Mitteilung betr. Schulstatistik 2014/15	158/2015-4
11	Mitteilung betr. Sachstand der Baumaßnahmen an den städtischen Schulen	
12	Anfrage der ABB-Fraktion vom 25.02.2015 (Eingang 26.02.2015) betr. Flüchtlingen in Bornheim	164/2015-5
13	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
14	Anfragen mündlich	

Vor Eintritt in die Tagesordnung (der gesamten Sitzung)

AV Wilfried Hanft eröffnet die Sitzung des Ausschusses für Schule, Soziales und demographischen Wandel der Stadt Bornheim, stellt fest, dass ordnungsgemäß eingeladen worden ist und dass der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel beschlussfähig ist.

Der Vorsitzende schlägt vor, nach dem Tagesordnungspunkt 4 die Verabschiedung der Schulleiterin des Alexander-von-Humboldt Gymnasiums, Frau Dr. Brigitte Engelhardt, sowie die Vorstellung der neuen Schulleiterin der Bornheimer Verbundschule, Frau Franziska Müller-Lunau, als TOP 4 a einzufügen.

Stimmenverhältnis:

- Einstimmig –

Der Ausschuss beschließt auf Vorschlag des Vorsitzenden, den Tagesordnungspunkt 5 „Bildung von Eingangsklassen an den Grundschulen im Schulträgerbereich der Stadt Bornheim zum Schuljahr 2015/16, Vorlage-Nr. 075/2015-4 und den Tagesordnungspunkt 10 „Mitteilung betr. Schulstatistik 2014/15“ zusammen zu behandeln, sowie den Tagesordnungspunkt 15 „Vergabe des Auftrages für Rohbauarbeiten zur Sanierung der Grundschule Waldorf“ von der Tagesordnung abzusetzen, da es dazu keine Vorlage gibt.

Stimmenverhältnis:

- Einstimmig -

	<u>Öffentliche Sitzung</u>	
1	Bestellung eines Schriftführers/einer Schriftführerin	

StHS Romauer ist bereits zur Schriftführerin bestellt.

2	Verpflichtung von Ausschussmitgliedern	
----------	---	--

Es wurden keine Ausschussmitglieder verpflichtet.

3	Einwohnerfragestunde	
----------	-----------------------------	--

Die Einwohnerfragestunde entfällt, da keine Fragen vorliegen

4	Entgegennahme der Niederschrift über die Sitzung Nr. 67/2014 vom 18.11.2014	
----------	--	--

Die Niederschrift über die Sitzung Nr. 67/2014 vom 18.11.2014 wurde bereits in der Sitzung am 13.01.2015 entgegengenommen.

Die Niederschrift über die Sitzung Nr. 01/2015 vom 13.01.2015 kann erst in der nächsten Sitzung entgegen genommen werden, da sie nicht auf der heutigen Tagesordnung steht. (Fehler in der Einladung)

4a	Verabschiedung von Frau Dr. Engelhardt und Vorstellung der neuen Schulleiterin der Verbundschule Uedorf Frau Müller-Luhnau	
-----------	---	--

Frau Dr. Engelhardt wird zum Ende des Schuljahres 2014/2015 in Ruhestand gehen und verabschiedet sich heute im Ausschuss und bedankt sich für die gute und vertrauensvolle Zusammenarbeit in den ganzen Jahren, die Sie als Schulleiterin am Alexander-von-Humboldt Gymnasium tätig war.

Die neue Schulleiterin der Bornheimer Verbundschule, Frau Müller-Luhnau, stellt sich dem Ausschuss vor und beantwortet Fragen der Ausschussmitglieder.

5	Bildung von Eingangsklassen an den Grundschulen im Schulträgerbereich der Stadt Bornheim zum Schuljahr 2015/16	075/2015-4
----------	---	-------------------

Anfrage des AM Kretschmer bzgl.. genauere Darstellung der Schulneulinge in der Grundschule Waldorf zum Schuljahr 2015/16

-wurde von der Verwaltung beantwortet-

Beschluss:

Der Ausschuss nimmt die Ausführungen zur Bildung von Eingangsklassen an den Grundschulen im Schulträgerbereich der Stadt Bornheim zum Schuljahr 2015/16 zustimmend zur Kenntnis.

-Einstimmig-

6	4. Änderung der Satzung über die Erhöhung von Elternbeiträgen im Rahmen der offenen Ganztagschule	122/2015-4
----------	--	-------------------

Anfrage des AM Kabon betr. Prüfung einer Beitragsstaffelung in Anlehnung an die Satzung für den Kindergarten- und Elementarbereich und einer genauen Darstellung, der damit zu erzielenden Elternbeiträgen.

Herr Schnapka teilte mit, dass für den nächsten Ausschuss eine entsprechende Vergleichsberechnung erstellt und dem Ausschuss vorlegt wird. Er wies jedoch jetzt schon darauf hin, dass es dadurch zu Mindereinnahmen im Bereich der „Offenen Ganztagschule“ kommen wird.

Auf Antrag des AM Kabon von der FDP-Fraktion wird der Beschluss wie folgt erweitert:

2. beauftragt den Bürgermeister die Satzung ab dem Schuljahr 2016/17 jährlich zu prüfen und darüber im Ausschuss zu berichten.

-Einstimmig-

Beschluss Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel:

Der Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel

1. empfiehlt dem Rat, wie folgt zu beschließen:

s. Beschlussentwurf Rat

Der Rat beschließt folgende Satzung:

4. Satzung vom zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der "Offenen Ganztagschule“ im Primarbereich vom 22.05.2007

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 07.05.2015 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S.666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2015 (GV. NRW.S.878), folgende 4. Satzung zur Änderung

der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ im Primarbereich der Stadt Bornheim vom 22.05.2007 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ im Primarbereich vom 22.05.2007 in der Fassung vom Oktober 2011 wird wie folgt geändert:

§ 3 Abs. 5 erhält folgende neue Fassung:

„Die Höhe des Elternbeitrages im Rahmen der Regelbetreuungszeit und ohne Entgelte für das Mittagessen darf 170,00 EUR pro Monat und Kind nicht übersteigen.

Bei schriftlichem Nachweis eines Jahresbruttoeinkommens der Eltern von unter 55.000 EUR wird der monatliche Elternbeitrag entsprechend den folgenden Einkommensgrenzen, wie sie auch in der Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder angewandt werden, reduziert:

Einkommensstufen Jahresbruttoeinkommen	Monatlicher Beitrag (ohne Mittagessen)
bis 15.500 EUR	0 EUR
bis 25.000 EUR	27 EUR
bis 35.000 EUR	46 EUR
bis 45.000 EUR	88 EUR
bis 55.000 EUR	124 EUR
über 55.000 EUR	170 EUR

Hinweis: Ein eventuell zusätzlich zu zahlendes Verpflegungsentgelt ist an den jeweiligen Träger der Offenen Ganztagschule zu zahlen. Handelt es sich um Eltern mit geringem Einkommen, so ist bei der Finanzierung der Verpflegung ein Zuschuss aus dem Spendenaufkommen von „jet ze müffele“ möglich.

Änderungen der wirtschaftlichen Verhältnisse sind der Stadt Bornheim unverzüglich und ohne Aufforderung mitzuteilen. Der Elternbeitrag wird dann ab dem Kalendermonat nach Eintritt der Änderung neu festgesetzt.

Artikel II

Diese Satzung tritt zum 01.08.2015 in Kraft.

2. beauftragt den Bürgermeister die Satzung ab dem Schuljahr 2016/17 jährlich zu prüfen und darüber im Ausschuss zu berichten.

- Einstimmig -

Abstimmungsergebnis

23 Stimmen für den Beschluss (CDU, SPD, B90/Grüne, FDP, UWG, Linke, ABB)

7	Vorübergehende Unterbringung von Flüchtlingen	178/2015-5
----------	--	-------------------

Antrag der CDU-Fraktion und der Fraktion ABB wie folgt zu beschließen

Beschluss:

Der Ausschuss für Schule, Soziales und demografischen Wandel beschließt,

1. die Standorte Bornheim – Goethestraße und Widdig –Römerstraße für die Bebauung mit jeweils einem Übergangwohnheim in Pavillonbauweise zu prüfen und die Bürgerinnen und Bürger über eine mögliche Ansiedlung im Rahmen einer Bürgerversammlung zu informieren. Eine anschließende Entscheidung ist, falls notwendig, auch per Dringlichkeitsbeschluss zu treffen.
2. mögliche Standorte für ein weiteres Wohnheim in Festbauweise dem Ausschuss für Schule, Soziales und demografischen Wandel in der nächsten Sitzung vorzustellen, um insbesondere Ersatz für die ab 2019 nicht mehr zur Verfügung stehenden Einrichtung in Merten –Brahmsstraße zu schaffen.
3. gemäß Beschlussfassung zur Vorlage 513/2014-5 das Standortkonzept vorzustellen, welches mit Hilfe der Ortsvorsteher ausgelotet werden sollte.

- mehrheitlich beschlossen -

Abstimmungsergebnis

21 Stimmen für den Beschluss	(CDU, SPD, B90/Grüne, ABB, Linke)
1 Stimme gegen den Beschluss	(UWG)
1 Stimmenthaltung	(SPD)

8	Aufnahme von Schülerinnen und Schülern mit festgestelltem sonderpädagogischen Förderbedarf	139/2015-4
----------	---	-------------------

Anfrage des AM Krüger betr. bereits stattgefundenen Gespräche mit der Schulaufsicht und weiterer Informationen für den Ausschuss.

Antwort:

Die Stadt Bornheim steht in direktem Dialog mit der Schulaufsicht unter Beteiligung der Schulen und der Inklusionsbeauftragten Frau Rothkegel. Der Ausschuss wird über neue Ergebnisse fortlaufend informiert.

Anfrage des AM Kretschmer bzgl. des beschlossenen „runden Tisches“. Dieser sollte genutzt werden um mit dem Schulträger und den schulpolitischen Sprechern auszuloten, was man im Rahmen der Inklusion machen kann und welches rechtliche Risiko eingegangen wird, sofern ein Beschluss über die Aufnahme für Kinder mit Förderbedarf an Regelschulen gefasst wird.

Antwort:

Es ist beabsichtigt zum „runden Tisch“ einzuladen wenn der Haushalt genehmigt ist. Zum Thema „Inklusion“ wurde bereits eine Systematik erarbeitet und diese soll dann dort erörtert werden. Darüber hinaus wird eine Empfehlung für den Ausschuss erarbeitet, über die dann im Ausschuss eine Beschlussfassung herbeigeführt werden kann.

Anfrage des AM Müller bzgl. Schüler/innen die von Förderschulen an Regelschulen wechseln und von dort dann doch wieder zur Förderschule zurückgehen müssen. Können diese Schulwechsel mit Zahlen benannt werden ?

Antwort:

Es gibt die Statistiken der Verbundschule, das für den Ausschuss ausgewertet werden kann. Tatsächlich ist das Ziel der Verbundschule die Kinder so zu fördern, dass die Kinder in eine Regelschule integriert werden können.

- Kenntnis genommen -

9	Mitteilung betr. Zukunftswerkstatt 2014	149/2015-4
----------	--	-------------------

- Kenntnis genommen -

10	Mitteilung betr. Schulstatistik 2014/15	158/2015-4
-----------	--	-------------------

Anfrage des AM Wingenbach bzgl. der Bezeichnung „Aussiedler“ in der Schulstatistik

Antwort:

Die Bezeichnung Aussiedler wird künftig gestrichen.

- Kenntnis genommen -

11	Mitteilung betr. Sachstand der Baumaßnahmen an den städtischen Schulen	
-----------	---	--

Herr Schier berichtet über den Sachstand der Baumaßnahmen an den städtischen Schulen im Stadtgebiet:

- Überprüfung der Sicherheitstechnik und Anpassung an neue Standards im Alexander-von-Humboldt Gymnasium, Sekundarschule Merten, Europaschule und Grundschule Bornheim (Sicherheit im Bereich Elektrotechnik, Beleuchtung, Belüftung, Warmsysteme, Blitzschutz etc.)
- Dachsanierung in Merten
- Sanierung der Grundschule Hersel (Restarbeiten an Turnhalle, Fußböden, Türen im Altgebäude)
- Sanierung der Toilettenanlagen in der Europaschule (lt. vorliegendem Konzept), hier werden auch die Toilettenanlagen in der Oase mit berücksichtigt
- Deckensanierung der Aula in der Europaschule Bornheim
- Erweiterung der Europaschule Bornheim
- Erweiterung der Sekundarschule Merten
- Sanierung der Grundschule Waldorf
- Sanierung der Chemieräume nach dem Brandschaden

Frage des AM Kabon bzgl. Übernahme der Kosten des Brandschaden in der Europaschule Bornheim durch die Versicherung. Muss die Stadt Bornheim auch bestimmte Kosten selber tragen ?

Antwort:

Die Versicherung übernimmt weitestgehend die Kosten, die durch den Brandschaden verursacht wurden. Sofern neue Standards auf Grund von neuen Brandschutzbestimmungen etc. erforderlich sind, müssen diese Mehrkosten von der Stadt getragen werden.

Frage des AM Müller bzgl. Fassadenschaden an der Sekundarschule Merten.

Antwort:

Bauschadensanierungen werden aufgenommen und dann nach Dringlichkeit abgearbeitet.

- Kenntnis genommen -

12	Anfrage der ABB-Fraktion vom 25.02.2015 (Eingang 26.02.2015) betr. Flüchtlingen in Bornheim	164/2015-5
----	--	------------

- Kenntnis genommen -

13	Mitteilungen mündlich und Beantwortung von Fragen aus vorherigen Sitzungen	
----	---	--

Es lagen keine Fragen aus vorherigen Sitzungen vor.

Informationen von Herrn Schnapka zum dem Projekt „Jeder Jeck ist anders“ vom Bundesamt für Migration und Flüchtlinge. Es wurden Akteure für Theaterprojekt aktiviert, die Schüler/innen aus den 7. Schuljahren suchen, die an diesem Projekt mitwirken wollen. Daher der Apell an die Schulen die Schüler/innen der 7. Schuljahre für dieses Projekt zu motivieren.

Vorstellung der Schulsozialarbeit in Bornheim durch den Geschäftsführer der Kath. Jugendagentur Bonn Herrn Rainer Braun-Paffhausen und die Fachbereichsleitung Frau Kathrin Friedrich.

Anfrage des AM Velten bzgl. der Finanzierung der Schulsozialarbeit

Antwort:

Finanzierung wurde bisher zu 100 % über das Bildungs- und Teilhabepaket abgedeckt. Diese Finanzierung läuft jedoch zum 30.06.2015 aus . Eine Anschlussfinanzierung gibt es vom Land in Höhe von 60 % für eine Stelle. Jedoch ist das in der Finanzierung keine volle Stelle. Die Finanzierung durch den Rhein-Sieg-Kreis wird mit ca. 40 % bewertet. Diese 40 % müssen dann von den Kommunen erwirtschaftet werden.

- Kenntnis genommen -

14	Anfragen mündlich	
----	--------------------------	--

Anfrage des AM Schnitker bzgl. Ablauf der Schuleingangsuntersuchung für Flüchtlingskinder in Bornheim

Antwort:

Das Kreisgesundheitsamt will an dem bisherigen System festhalten. Die betroffenen Familien müssen einen Untersuchungstermin in Siegburg vereinbaren und dort das Kind vorstellen. Eine Erleichterung könnte lediglich für das Verfahren zur Ausstellung von Krankenscheinen erreicht werden. Nach der schriftlichen Mitteilung des Rhein-Sieg-Kreises wird dies dem Ausschuss zu Kenntnis gegeben.

Anfrage des AM Müller bzgl. defekter Föhne im Hallenfreizeitbad in Bornheim

Antwort:

Hinweis wird aufgenommen und an den Stadtbetrieb weitergeleitet.

Anfrage des AM Velten bzgl. Wünsche von Eltern bzw. Schüler/innen nach Abschluss der Sekundarschule zur Europaschule oder zu einem Gymnasium zu wechseln, um dort das Abitur zu absolvieren.

Antwort:

Es besteht eine Kooperation zwischen der Sekundarschule Merten und der Europaschule Bornheim, die den Schüler/innen gewährleistet nach Abschluss der Sekundarschule auf die Europaschule zu wechseln und dort die Oberstufe zu besuchen.

Ende der Sitzung: 21:15 Uhr

gez. Wilfried Hanft
Vorsitz

gez. Susanne Romauer
Schriftführung

Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel	16.06.2015
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	279/2015-4
-------------	------------

Stand	20.04.2015
-------	------------

Betreff Überprüfung besonders gefährlicher Schulwege

Beschlussentwurf

Der Ausschuss für Schule, Soziales und demografischen Wandel beschließt, die Schulwege von Hemmerich nach Merten, von Rösberg nach Merten und von Waldorf (ab Haltestelle Nikolausschule) nach Merten als besonders gefährliche Schulwege einzustufen.

Sachverhalt

Der Rat hat in seiner Sitzung vom 04.02.2015 beschlossen, den Schulweg von Sechtem nach Merten als „gefahrengeigten Schulweg“ einzustufen, damit die Mittel für den Schüler-spezialverkehr entsprechend zu erhöhen und die Verwaltung gleichzeitig beauftragt zu prüfen, ob die Schulwege Walberberg nach Merten, Kardorf nach Merten, Waldorf nach Merten, Hemmerich nach Merten, Rösberg nach Merten und Merten Heide nach Merten ebenfalls als „gefahrengeigte Schulwege“ eingestuft werden können.

Die Voraussetzungen, ob es sich um einen gefährlichen Schulweg handelt, sind in § 6 Abs. 2 Satz 2 der Schülerfahrkostenverordnung (SchfkVO) geregelt. Demnach entstehen Fahrkosten unabhängig von der Länge des Schulweges, wenn dieser nach objektiven Gegebenheiten besonders gefährlich oder nach den örtlichen Verhältnissen für Schülerinnen und Schüler ungeeignet ist. Ein Schulweg ist insbesondere dann besonders gefährlich, wenn er überwiegend entlang einer verkehrsreichen Straße ohne Gehweg oder begehbaren Randstreifen führt oder wenn eine verkehrsreiche Strecke ohne besondere Sicherung für Fußgänger überquert werden muss. Ein Schulweg ist nicht besonders gefährlich oder ungeeignet, wenn innerhalb der Entfernungsgrenzen des § 5 Abs. 2 SchfkVO an seiner Stelle ein anderer Fußweg zumutbar ist (Schulersatzweg), bei dem diese Gründe nicht vorliegen. Um die Beurteilung, ob es sich bei den o.g. Schulwegen um besonders gefährliche Schulwege im Sinne der Verordnung handelt, vornehmen zu können, haben Gespräche mit der Polizei in Bonn stattgefunden. In diesem Zusammenhang wurden alle Strecken von der Verwaltung abgefahren und einer Vorbewertung hinsichtlich einer möglichen Gefährdung im Sinne des § 6 Abs. 2 Satz 2 der SchfkVO mit folgendem Ergebnis unterzogen:

Walberberg nach Merten

Die Bushaltestelle befindet sich in Walberberg, Hauptstraße in Höhe des Dorfplatzes. Von dort aus befinden sich auf der Hauptstraße in Richtung Merten beidseitig Gehwege. Die Hauptstraße ist beleuchtet und befindet sich innerhalb der Bebauung. Ab der Bonn-Brühler-Straße ist ein ausgebauter Geh-/Radweg entlang der Landstraße (L183) in Richtung Merten vorhanden. Ab dem Ortseingang Merten führt der ausgebaute Geh- und Radweg bis zur Einmündung Beethovenstraße und von dort weiter zur Schule.

Ergebnis:

Aufgrund der fehlenden Voraussetzungen im Sinne des § 6 Abs.2 SchfkVO handelt es sich bei dem Schulweg von Walberberg zur Heinrich-Böll-Sekundarschule bzw. zur Franziskus-schule nicht um einen besonders gefährlichen Schulweg.

Kardorf nach Merten

Im Kardorf sind zwei Bushaltestellen eingerichtet. Diese befinden sich an der jeweils ausgebauten und mit Gehwegen ausgestatteten Traven- und Lindenstraße und führen zur Pappelstraße. Ab hier ist ein ausgebauter Geh-/Radweg (Pappelstraße später Bonn-Brühler-Straße/L183) in Richtung Merten vorhanden. Ab dem Ortseingang Merten führt der ausgebaute Geh- und Radweg bis zur Einmündung Beethovenstraße und von dort weiter zur Schule.

Ergebnis:

Aufgrund der fehlenden Voraussetzungen im Sinne des § 6 Abs.2 SchfkVO handelt es sich bei dem Schulweg von Kardorf zur Heinrich-Böll-Sekundarschule bzw. zur Franziskus-schule nicht um einen besonders gefährlichen Schulweg.

Waldorf nach Merten

In Waldorf sind zwei Abfahrstellen für die Schulbusse eingerichtet. Die erste befindet sich an der Grundschule Waldorf. Von der Grundschule Waldorf geht es über den Husenbergweg in Richtung Heerweg. Beide Straßen verfügen über keinen Gehweg. Der Heerweg führt zudem teilweise durch eine unbebaute Umgebung nach Hemmerich. Von hier führt der Schulweg über die Rösberger Straße und die Hemmergasse nach Rösberg. Hier befindet sich ein beleuchteter (teilweise beidseitiger) Gehweg. Von Rösberg führt der Weg nach Merten über den Rüttersweg. Dieser ist in dem Teilstück zwischen Rösberg und Merten wenig beleuchtet und verfügt zudem über keinen Gehweg. Entlang der Wegstrecke befinden sich viele Sträucher und Bäume. Ab hier führt der Schulweg über die Broichgasse zur Schule. Der komplette Weg von der Mertener Heide bis zur Schule ist ausgebaut und beleuchtet. Es befinden sich an der kompletten Wegstrecke Gehwege (teilweise beidseitig).

Ergebnis:

Aufgrund der teilweise fehlenden Gehwege und in Teilbereichen unzureichenden Beleuchtung zwischen Waldorf und Merten (Rüttersweg) handelt es sich um einen besonders gefährlichen Schulweg im Sinne des § 6 Abs.2 SchfkVO.

Die zweite Abfahrstelle befindet sich in der Sandstraße / Ecke Vogtshostert. Entlang der Sandstraße führt ein beleuchteter Gehweg bis zur Blumenstraße. Ab dort ist ein ausgebauter Geh-/Radweg entlang der Landstraße (Blumenstraße/Pappelstraße) in Richtung Merten vorhanden. Ab dem Ortseingang Merten führt der ausgebaute Geh- und Radweg bis zur Einmündung Beethovenstraße und von dort weiter zur Schule.

Ergebnis:

Aufgrund der fehlenden Voraussetzungen im Sinne des § 6 Abs.2 SchfkVO handelt es sich bei dem Schulweg von Waldorf (2. Abfahrstelle Sandstraße/Vogtshostert) zur Heinrich-Böll-Sekundarschule bzw. zur Franziskus-Hauptschule nicht um einen besonders gefährlichen Schulweg.

Hemmerich nach Merten

Der Schulweg führt über die Rösberger Straße und die Hemmergasse nach Rösberg. Hier befindet sich ein beleuchteter (teilweise beidseitiger) Gehweg. Von Rösberg führt der Weg nach Merten über den Rüttersweg. Dieser ist in dem Teilstück zwischen Rösberg und Merten wenig beleuchtet und verfügt zudem über keinen Gehweg. Entlang der Wegstrecke befinden sich viele Sträucher und Bäume. Ab hier führt der Schulweg über die Broichgasse zur Schule. Der komplette Weg von der Mertener Heide bis zur Schule ist ausgebaut und beleuchtet. Es befinden sich an der kompletten Wegstrecke Gehwege (teilweise beidseitig).

Ergebnis:

Aufgrund der teilweise fehlenden Gehwege und in Teilbereichen unzureichenden Beleuchtung zwischen Rösberg und Merten handelt es sich um einen besonders gefährlichen Schulweg im Sinne des § 6 Abs.2 SchfkVO.

Rösberg nach Merten

Von Rösberg führt der Weg nach Merten über den Rüttersweg. Dieser ist in dem Teilstück zwischen Rösberg und Merten wenig beleuchtet und verfügt zudem über keinen Gehweg. Entlang der Wegstrecke befinden sich viele Sträucher und Bäume.

Ab dem Rüttersweg führt der Schulweg über die Broichgasse zur Schule. Der komplette Weg von der Mertener Heide bis zur Schule ist ausgebaut und beleuchtet. Es befinden sich an der kompletten Wegstrecke Gehwege (teilweise beidseitig).

Ergebnis:

Aufgrund der teilweise fehlenden Gehwege und in Teilbereichen unzureichenden Beleuchtung zwischen Rösberg und Merten handelt es sich um einen besonders gefährlichen Schulweg im Sinne des § 6 Abs.2 SchfkVO.

Merten-Heide nach Merten

Die Bushaltestelle befindet sich auf dem Rüttersweg in Merten-Heide. Ab hier führt der Schulweg über die Broichgasse zur Martinstraße. Dort befindet sich die Schule. Der komplette Weg von der Mertener Heide bis zur Schule ist ausgebaut und beleuchtet. Es befinden sich an der kompletten Wegstrecke Gehwege (teilweise beidseitig).

Ergebnis:

Aufgrund der fehlenden Voraussetzungen im Sinne des § 6 Abs.2 SchfkVO handelt es sich bei dem Schulweg von Merten-Heide zur Heinrich-Böll-Sekundarschule bzw. zur Franziskusschule nicht um einen besonders gefährlichen Schulweg.

Eine von der Polizei durchgeführte Unfallauswertung der letzten drei Jahre hat ergeben, dass auf allen o. g. genannten Schulwegen keine Verkehrsunfälle (bzw. Schulwegeunfälle) polizeilich bekannt geworden sind. Insoweit kann aus verkehrspolizeilicher Sicht für alle genannten Wege nicht von gefährlichen Schulwegen ausgegangen werden. Aufgrund der Problematik im Bereich des Rüttersweges - dieser ist im Teilstück zwischen Rösberg und Merten wenig beleuchtet und verfügt zudem über keinen Gehweg - und der hieraus entstehenden Unfallgefahr, teilt die Polizei jedoch die Einschätzung der Verwaltung, dass die Schulwege von Rösberg nach Merten, Hemmerich nach Merten und Waldorf (Abfahrstelle Nikolaus-Grundschule) nach Merten als besonders gefährliche Schulwege im Sinne des § 6 Abs. 2 SchfkVO eingestuft werden können.

Finanzielle Auswirkungen

Die Entscheidung des Rates, den Schulweg von Sechtem zur Heinrich-Böll-Sekundarschule bzw. zur Franziskusschule als „gefahrneigten Schulweg“ einzustufen, hat folgende finanzielle Auswirkungen:

Zum jetzigen Zeitpunkt entstehen für insgesamt 11 Schülerinnen und Schüler (7 Heinrich-Böll-Sekundarschule, 4 Franziskusschule) zusätzliche Schülerbeförderungskosten in Höhe von insgesamt 5.711,20€ pro Jahr durch den durch die Stadt Bornheim an die Regionalverkehr Köln GmbH zu zahlenden Schulträgeranteil. Der Schulträgeranteil für ein VRS-Schülerticket beträgt zur Zeit 47,20€/Monat und ist nach den Vertragsbedingungen der RVK GmbH jährlich für 11 Monate zu zahlen.

Berechnung: 11 Schülerinnen und Schüler x 47,20€ x 11 Monate = 5.711,20€

Zur Prüfung, ob die Schulwege Walberberg nach Merten, Kardorf nach Merten, Waldorf nach Merten, Hemmerich nach Merten, Rösberg nach Merten und Merten Heide nach Merten ebenfalls als „gefahreneneigte Schulwege“ eingestuft werden können:

Es entstehen derzeit keine zusätzlichen Fahrkosten. Aktuell besuchen 68 Kinder aus den Ortschaften Walberberg, Kardorf, Rösberg, Hemmerich und Waldorf die Heinrich-Böll-Sekundarschule und 38 Kinder die Franziskusschule. Im Gegensatz zu den Schülerinnen und Schülern aus der Ortschaft Sechtem haben aufgrund freier Kapazitäten im bestehenden Schülerspezialverkehr alle Kinder aus den oben genannten Ortschaften die Möglichkeit, kostenlos zur Heinrich-Böll-Sekundarschule bzw. zur Franziskusschule zu gelangen. Gemäß § 12 Abs. 1 der SchfkVO sind Schülerfahrkosten die Kosten, die für die wirtschaftlichste Beförderung von Schülerinnen und Schülern notwendig entstehen. Gemäß Abs. 3 der Verordnung entscheidet der Schulträger über die wirtschaftlichste Beförderung. Da die Kinder aus den Ortschaften Walberberg, Kardorf, Rösberg, Hemmerich und Waldorf aufgrund freier Kapazitäten am Schülerspezialverkehr teilnehmen können, ist dies die wirtschaftlichste Möglichkeit der Beförderung. Gemäß §14 Abs. 1 Satz 3 SchfkVO entfällt bei Nichtbenutzung des Schülerspezialverkehrs jegliche Erstattung von Fahrkosten.

Rat	07.05.2015
Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel	16.06.2015

öffentlich

Vorlage Nr.	266/2015-6
Stand	14.04.2015

Betreff Antrag der FDP-Fraktion vom 13.04.2015 betr. Unterbringung von Flüchtlingen

Beschlussentwurf

Der Rat verweist den beiliegenden Antrag der FDP-Fraktion in den zuständigen Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel zur weiteren Beratung.

Sachverhalt

Die Verwaltung erarbeitet - wie bereits angekündigt - derzeit eine Liste weiterer Standortvorschläge für Übergangwohnheime und Wohnheime in den 14 Orten des Stadtgebietes. Die Liste wird nach Orten gegliedert, alle vorhandenen Übergangwohnheime und Wohnheime, weitere geeignete Standorte und die geprüften nicht geeigneten Flächen enthalten.

Im Rahmen der Erarbeitung dieser Vorschläge werden die Ortsvorsteher - wie im Konzept vorgesehen - beteiligt, so dass die Verwaltung in der nächsten Sitzung des Ausschusses für Schule, Soziales und demographischen Wandel am 16.06.2015 die aktuellen Standortvorschläge zur Errichtung weiterer Übergangwohnheime und Wohnheime vorlegen kann. Nach der Beteiligung des Ausschusses und Bildung einer Prioritätenliste kann dann im Einzelfall die Bürgerbeteiligung vorbereitet werden. Im Anschluss daran kann der Fachausschuss die abschließende Entscheidung treffen.

Darüber hinaus werden weitere Wohneinheiten (z.B. Wohnungen und Häuser) geprüft und ggf. angemietet. Zum jetzigen Zeitpunkt befinden sich mehrere Objekte in der Prüfung.

Anlagen zum Sachverhalt

Antrag

FDP Fraktion Bornheim Servatiusweg 19-23 53332 Bornheim

Herrn
Bürgermeister Wolfgang Henseler
Vorsitzender des Rates der Stadt
Bornheim
Rathausstr. 2
53332 Bornheim

Bornheim, 13. April 2015

Alexander Schüller
Fraktionsgeschäftsführer

FDP Fraktion Bornheim
Servatiusweg 19-23
Haus C 2. OG
53332 Bornheim

fraktion@fdp-bornheim.de
www.fdp-bornheim.de

T: 0 22 22 99 01 01
F: 0 22 22 99 44 52

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

hiermit stellen wir gemäß §3 (1) GeschO den folgenden Antrag für die kommende Sitzung des Rates der Stadt Bornheim:

Unterbringung von Flüchtlingen – vorzeitig alternative Standorte prüfen

Beschlussentwurf:

Der Rat beauftragt den Bürgermeister, bis zur Sommerpause in einer Sitzung des Stadtentwicklungsausschusses weitere Standorte zur Unterbringung von Flüchtlingen zu prüfen und dem Ausschuss vorzustellen. Die Standorte sollen dezentral im Stadtgebiet verteilt und für maximal 20 Personen ausgelegt sein. Eine Unterbringung ist durch Kauf oder Miete einer Bestandsimmobilie sowie Errichtung eines Gebäudes in Fest- oder Containerbauweise denkbar.

Die beschlossenen Bornheimer Kriterien zur Unterbringung von Flüchtlingen sind in jedem Fall konsequent anzuwenden. Insbesondere die Beteiligung der Bevölkerung ist zwingend vor einer abschließenden Beschlussfassung vorzusehen.

Begründung:

Erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Christian Koch, Jörn Freynick, Matthias Kabon und Fraktion.

Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel	16.06.2015
---	------------

öffentlich

Ergänzung zur Vorlage Nr.	266/2015-6
Stand	27.05.2015

Betreff Antrag der FDP-Fraktion vom 13.04.2015 betr. Unterbringung von Flüchtlingen

Sachverhalt

Eine Liste weiterer Standortvorschläge für Übergangwohnheime und Wohnheime in den 14 Orten des Stadtgebietes wurde erarbeitet und wird im nicht-öffentlichen Teil, Vorlagen-Nr. 352/2015-6 behandelt.

Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel	16.06.2015
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	349/2015-4
Stand	21.05.2015

Betreff Mitteilung betr. Prüfung der Beitragsstaffelung in Anlehnung an die Satzung für den Kindergarten- und Elementarbereich

Sachverhalt

Im Ausschuss für Schule, Soziales und demographischen Wandel wurde in der Sitzung am 25.03.2015 die Frage gestellt, ob die Beitragsstaffelung von Elternbeiträgen im Rahmen der offenen Ganztagschule analog zur Satzung für den Kindergarten- und Elementarbereich gestaltet werden kann.

Grundsätzlich stimmen bei beiden Satzungen die Einkommensstufen hinsichtlich des Jahresbruttoeinkommens bis zu einem Betrag von bis zu 55.000 € überein. Darüber hinaus wird bei der Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Tagespflege der Stadt Bornheim eine weitere Einteilung der Einkommensstufen vorgenommen. Der Höchstbeitrag ist bei einem Jahreseinkommen von über 85.000 € zu entrichten. Zudem erfolgt bei der Berechnung des monatlich zu entrichtenden Beitrags eine Differenzierung hinsichtlich der Betreuungszeiten und des Alters der Kinder. (Die Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Tagespflege ist als Anlage beigefügt.)

Im Gegensatz hierzu ist bei der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen im Rahmen der „Offenen Ganztagschule“ im Primarbereich bereits bei einem Jahresbruttoeinkommen von über 55.000€ der gesetzlich vorgegebene Höchstbeitrag von 170 Euro monatlich zu zahlen. Eine Differenzierung erfolgt lediglich hinsichtlich der Beiträge für Geschwisterkinder.

Bei der folgenden Anpassung der Einkommensstufen konnte aufgrund fehlender Einkommensnachweise in den Einkommensstufen über 55.000€ lediglich von Schätzwerten, die auf der Grundlage vorliegender Einkommensnachweise ermittelt wurden, ausgegangen werden.

ab 01.08.2015

Einkommen	Betrag	Zahler	Beiträge	Beiträge/Jahr
bis 15.500	0,00 €	184	0,00 €	0,00 €
bis 25.000	27,00 €	54	1.458,00 €	17.496,00 €
2. Kind (25%)	6,75 €	15	101,25 €	1.215,00 €
3. Kind (0%)	0,00 €	1	0,00 €	0,00 €
bis 35.000	46,00 €	53	2.438,00 €	29.256,00 €
2. Kind (25%)	11,50 €	16	184,00 €	2.208,00 €
3. Kind (0%)	0,00 €	3	0,00 €	0,00 €
bis 45.000	88,00 €	36	3.168,00 €	38.016,00 €
2. Kind (25%)	22,00 €	14	308,00 €	3.696,00 €
3. Kind (0%)	0,00 €	0	0,00 €	0,00 €
bis 55.000	124,00 €	23	2.852,00 €	34.224,00 €

2. Kind (25%)	31,00 €	14	434,00 €	5.208,00 €
3. Kind (0%)	0,00 €	0	0,00 €	0,00 €
über 55.000	170,00 €	142	24.140,00 €	289.680,00 €
2. Kind (25%)	42,50 €	77	3.272,50 €	39.270,00 €
3. Kind (0%)	0,00 €	10	0,00 €	0,00 €
Elternbeiträge gesamt:		642	38.263,27 €	459.159,19 €

Anpassung an Kita-Einkommengrenzen

Einkommen	Betrag	Zahler	Beiträge	Beiträge/Jahr
bis 15.500	0,00 €	184	0,00 €	0,00 €
bis 25.000	27,00 €	54	1.458,00 €	17.496,00 €
2. Kind (25%)	6,75 €	15	101,25 €	1.215,00 €
3. Kind (0%)	0,00 €	1	0,00 €	0,00 €
bis 35.000	46,00 €	53	2.438,00 €	29.256,00 €
2. Kind (25%)	11,50 €	16	184,00 €	2.208,00 €
3. Kind (0%)	0,00 €	3	0,00 €	0,00 €
bis 45.000	88,00 €	36	3.168,00 €	38.016,00 €
2. Kind (25%)	22,00 €	14	308,00 €	3.696,00 €
3. Kind (0%)	0,00 €	0	0,00 €	0,00 €
bis 55.000	124,00 €	23	2.852,00 €	34.224,00 €
2. Kind (25%)	31,00 €	14	434,00 €	5.208,00 €
3. Kind (0%)	0,00 €	0	0,00 €	0,00 €
bis 65.000	130,00 €	63	8.190,00 €	98.280,00 €
2. Kind (25%)	32,50 €	34	1.105,00 €	13.260,00 €
3. Kind (0%)	0,00 €	4	0,00 €	0,00 €
bis 75.000	140,00 €	33	4.620,00 €	55.440,00 €
2. Kind (25%)	35,00 €	18	630,00 €	7.560,00 €
3. Kind (0%)	0,00 €	2	0,00 €	0,00 €
bis 85.000	160,00 €	20	3.200,00 €	38.400,00 €
2. Kind (25%)	40,00 €	11	440,00 €	5.280,00 €
3. Kind (0%)	0,00 €	1	0,00 €	0,00 €
über 85.000	170,00 €	27	4.590,00 €	55.080,00 €
2. Kind (25%)	42,50 €	14	595,00 €	7.140,00 €
3. Kind (0%)	0,00 €	2	0,00 €	0,00 €
Elternbeiträge gesamt:		642	34.313,25 €	411.759,00 €

Die Anpassung der Einkommengrenzen an die Satzung zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege würde -unter Beibehaltung der sozial ausgewogenen Beiträge in den Einkommensstufen bis 55.000 €- zu einer Erhöhung der städtischen Eigenanteile für die Offenen Ganztagschulen in Höhe von rund 47.400 € führen und wäre mit den Vorgaben der Kommunalaufsicht bezüglich der Reduzierung des städtischen Eigenanteils für die Offenen Ganztagschulen nicht zu vereinbaren.

Aufgrund des gesetzlich vorgegebene Höchstbeitrages in Höhe von 170 € müssten die Beiträge insbesondere in den mittleren Einkommensgruppen überproportional erhöht werden, um eine Erhöhung der städtischen Eigenanteile auszuschließen.

Anlagen zum Sachverhalt

Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege

**Satzung der Stadt Bornheim
zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen
für Kinder und Kindertagespflege**

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Art der Beiträge und Zuständigkeit
- § 2 Beitragspflichtige
- § 3 Ermittlung der Beitragshöhe
- § 4 Einkommen
- § 5 Einkommensstufen, Beitragshöhe, Beitragszeitraum
- § 6 Beitragsermäßigung
- § 7 Auskunfts- und Anzeigepflichten
- § 8 Festsetzung des Elternbeitrages
- § 9 Jährliche Überprüfung
- § 10 Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen
- § 11 Inkrafttreten

Anlagen

- Anlage 1 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 5 für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder
- Anlage 2 Einkommensstufen und Höhe des Elternbeitrages gem. § 5 für die Betreuung in Kindertagespflege

**Satzung der Stadt Bornheim
zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen
für Kinder und Kindertagespflege**

Der Rat der Stadt Bornheim hat in seiner Sitzung am 15.05.2014 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666 / SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Dezember 2013 (GV. NRW. S.878), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134) sowie des § 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern – Kinderbildungsgesetz - KiBiz- vom 25. Oktober 2007 (GV.NRW S.462/SGV NRW 216) folgende Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder und Kindertagespflege beschlossen:

§ 1

Art der Beiträge und Zuständigkeit

Für die Inanspruchnahme einer Tageseinrichtung für Kinder im Stadtgebiet Bornheim sowie für die durch die Stadt Bornheim geförderte Betreuung von Kindern in Kindertagespflege wird durch die Stadt Bornheim ein öffentlich-rechtlicher Elternbeitrag erhoben.

§ 2

Beitragspflichtige

Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen, mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommensteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner/Gesamtschuldnerinnen.

§ 3

Ermittlung der Beitragshöhe

Die Zahlungspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu monatlichen Beiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen.

Eine Ermittlung des Elternbeitrages entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Bornheim zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Beitragsstaffel für die gewählte Betreuungszeit ausgewiesenen Betrages verpflichten.

§ 4

Einkommen

- (1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommensteuergesetzes. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen nach Satz 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem Bundeserziehungsgeldgesetz und das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu einem Betrag von 300,00 EUR bleiben anrechnungsfrei. Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v.H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen. Für das dritte und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 Einkom-

mensteuergesetz zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

- (2) Maßgeblich für die Bemessung der Beitragshöhe ist das jeweilige Jahreseinkommen. Im Rahmen der erstmaligen Ermittlung des Jahreseinkommens oder im Rahmen einer zu aktualisierenden Berechnung aufgrund von Änderungen in den persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnissen sind die prognostizierten Einkünfte für das gesamte laufende Jahr zu berücksichtigen, wenn davon auszugehen ist, dass die Einkommenssituation voraussichtlich auf Dauer besteht. Eine Neufestsetzung des Elternbeitrages erfolgt jeweils zu Beginn des Monats, der auf den Eintritt der tatsächlichen Veränderung folgt. Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung wird das tatsächliche Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zu Grunde gelegt.

§ 5

Einkommensstufen, Beitragshöhe, Beitragszeitraum

- (1) Für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder ergibt sich die Höhe der Elternbeiträge aus der dieser Satzung als Anlage 1 beigefügten Beitragstabelle. Unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme wird der maßgebliche Beitrag entsprechend der zwischen den Eltern und dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder im Betreuungsvertrag für das Kind vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit von 25 Stunden, 35 Stunden oder 45 Stunden erhoben.
- (2) Die Beitragspflicht in Tageseinrichtungen für Kinder beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind in die Einrichtung aufgenommen wird. Sie endet grundsätzlich mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt. Das Kindergartenjahr entspricht dem Schuljahr. Die Beitragsfreiheit nach § 23 Abs. 3 KiBiz bleibt hiervon unberührt.
- (3) Für Kinder, die im Zeitraum vom 01.08. bis einschließlich 01.11. des Kindergartenjahres drei Jahre alt werden, wird ab Beginn des Kindergartenjahres der Elternbeitrag für ein Kind über drei Jahren erhoben.
- (4) Für die Betreuung in Kindertagespflege ergibt sich die Höhe der Elternbeiträge aus der dieser Satzung als Anlage 2 beigefügten Beitragstabelle entsprechend dem vereinbarten Betreuungsumfang. Abweichend hiervon wird für über 3-jährige Kinder ein Elternbeitrag nach Anlage 1 erhoben, wenn ein Kind deshalb in Kindertagespflege betreut wird, weil für dieses Kind kein Platz in einer Tageseinrichtung bereitgestellt werden kann.
- (5) Die Beitragspflicht für Kindertagespflege beginnt mit dem Tag der vereinbarten Betreuung.

§ 6

Beitragsermäßigung

- (1) Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig eine Tageseinrichtung für Kinder besuchen, ein Angebot der Offenen Ganztagschule oder Leistungen der Kindertagespflege in Anspruch nehmen, wird für das zweite Kind ein Beitrag von 25% erhoben. Für das dritte und alle weiteren Kinder wird kein Beitrag erhoben. Ergeben sich ohne die zuvor genannte Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so gilt als 1. Kind das Kind, das sich in der Betreuungsform mit dem höchsten Beitrag befindet.

Die Beitragsermäßigung gilt auch dann, wenn sie mit der Beitragsbefreiung für das letzte Kindergartenjahr nach dem Kinderbildungsgesetz zusammentrifft.

- (2) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 SGB VIII).

§ 7

Auskunfts- und Anzeigepflichten

- (1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge in Tageseinrichtungen für Kinder teilt der Träger der Tageseinrichtung für Kinder der Stadt Bornheim unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Buchungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern mit.
Für die Festsetzung der Elternbeiträge in Kindertagespflege werden die v. g. Angaben mit dem Antrag auf Förderung der Kindertagespflege erhoben.
- (2) Zum Nachweis des maßgeblichen Jahreseinkommens müssen die Beitragspflichtigen innerhalb eines Monats nach Aushändigung auf einem dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben sowie durch entsprechende Belege nachweisen. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Änderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Kommen die Beitragspflichtigen ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Einkommensstufe der jeweils vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit festgesetzt.

§ 8

Festsetzung des Elternbeitrages

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt durch Bescheid.
- (2) Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Stadt Bornheim aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen.
- (3) Bei vorläufiger Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 7 Abs.3 erfolgt die endgültige Festsetzung, sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. Die endgültige Festsetzung erfolgt jeweils rückwirkend.

§ 9

Jährliche Überprüfung

Unabhängig von den in § 7 genannten Auskunfts- und Anzeigepflichten ist die Stadt Bornheim berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der Beitragspflichtigen jährlich zu überprüfen.

Wurden Elternbeiträge aufgrund von unrichtigen oder unvollständigen Einkommensangaben zu gering festgesetzt, so wird der fehlende Betrag – auch für zurückliegende Jahre - von den Eltern nachgefordert.

§ 10**Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen**

- (1) Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus zum 01. eines jeden Monats zu zahlen.
Die Beiträge in Tageseinrichtungen für Kinder werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, unabhängig von An-/Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließzeiten und Ferien des Kindergartens, o. ä..

Beginnt oder endet ein Betreuungsverhältnis in Kindertagespflege während eines laufenden Kalendermonats, wird der Elternbeitrag anteilig auf der Grundlage von 30 Tagen berechnet, unabhängig von Ausfallzeiten des Kindes oder der Tagespflegeperson.

- (2) Etwaige sich aus einer späteren Entgeltfestsetzung ergebenden Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.

§ 11**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt mit Wirkung zum 01.08.2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tageseinrichtungen für Kinder vom 21.02.2008 außer Kraft.

Anlage 1

**Einkommensstufen und Beitragshöhe gemäß § 5 der Satzung
für die Betreuung in Tageseinrichtungen für Kinder**

wöchentliche Be- treuungszeiten	Einkommensstufen Jahreseinkommen	monatlicher Beitrag für Kinder unter 3 Jahre	monatlicher Bei- trag für Kinder über 3 Jahre
	bis 15.500 €	0 €	0 €
	bis 25.000 €	33 €	22 €
	bis 35.000 €	57 €	38 €
25	bis 45.000 €	105 €	70 €
Stunden	bis 55.000 €	149 €	99 €
	bis 65.000 €	206 €	137 €
	bis 75.000 €	243 €	162 €
	bis 85.000 €	285 €	190 €
	über 85.000 €	330 €	220 €
	bis 15.500 €	0 €	0 €
	bis 25.000 €	36 €	24 €
	bis 35.000 €	62 €	41 €
35	bis 45.000 €	117 €	78 €
Stunden	bis 55.000 €	165 €	110 €
	bis 65.000 €	225 €	150 €
	bis 75.000 €	270 €	180 €
	bis 85.000 €	315 €	210 €
	über 85.000 €	360 €	240 €
	bis 15.500 €	0 €	0 €
	bis 25.000 €	54 €	36 €
	bis 35.000 €	93 €	62 €
45	bis 45.000 €	176 €	117 €
Stunden	bis 55.000 €	248 €	165 €
	bis 65.000 €	338 €	225 €
	bis 75.000 €	405 €	270 €
	bis 85.000 €	473 €	315 €
	über 85.000 €	540 €	360 €

Hinweis: Ein eventuell zusätzlich zu zahlendes Verpflegungsgeld ist an den jeweiligen Träger der Tageseinrichtungen für Kinder zu zahlen.

Anlage 2

**Einkommensstufen und Beitragshöhe gemäß § 5 der Satzung
für die Betreuung in Kindertagespflege**

Einkommens- stufen Jahres- einkommen	Höhe des Elternbeitrages					
	Betreuungsumfang (Stunden/Woche)					
	bis 20	bis 25	bis 30	bis 35	bis 40	über 40
bis 15.500 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 25.000 €	29,00 €	33,00 €	34,00 €	36,00 €	45,00 €	54,00 €
bis 35.000 €	50,00 €	57,00 €	59,00 €	62,00 €	78,00 €	93,00 €
bis 45.000 €	94,00 €	105,00 €	111,00 €	117,00 €	146,00 €	176,00 €
bis 55.000 €	132,00 €	149,00 €	157,00 €	165,00 €	206,00 €	248,00 €
bis 65.000 €	180,00 €	206,00 €	214,00 €	225,00 €	281,00 €	338,00 €
bis 75.000 €	216,00 €	243,00 €	257,00 €	270,00 €	338,00 €	405,00 €
bis 85.000 €	252,00 €	285,00 €	299,00 €	315,00 €	394,00 €	473,00 €
über 85.000 €	288,00 €	330,00 €	342,00 €	360,00 €	450,00 €	540,00 €

In Kraft ab 01.08.2013, s. Wochenblatt Schaufenster 21. KW v. 21.05.2014

Inhaltsverzeichnis

42/2015, 16.06.2015, Sitzung des Ausschusses für Schule, Soziales und demographischen Wandel	
Sitzungsdokumente	
Einladung Ausschüsse	2
Niederschrift ö. ASS 13.01.2015	4
Niederschrift ö. ASS 25.03.2015	10
Vorlagendokumente	
TOP Ö 5 Überprüfung besonders gefährlicher Schulwege	
Vorlage 279/2015-4	19
TOP Ö 7 Antrag der FDP-Fraktion vom 13.04.2015 betr. Unterbringung von Flüchtli	
Antragsvorlage 266/2015-6	23
Antrag 266/2015-6	24
Ergänzung zur Vorlage Nr. 266-2015-6 266/2015-6	25
TOP Ö 10 Mitteilung betr. Prüfung der Beitragsstaffelung in Anlehnung an die Sa	
Vorlage ohne Beschluss 349/2015-4	26
Satzung der Stadt Bornheim zur Erhebung von Elternbeiträgen in Tagesei	29
Inhaltsverzeichnis	36